



Im Falle der Verweigerung der schulärztlichen Untersuchung

Sehr geehrte Schulleiterin! Sehr geehrter Schulleiter!

Die schulärztliche Pflichtuntersuchung dient nicht nur dem Schutz der Gesundheit sowie der Sicherheit jedes einzelnen Schülers / jeder einzelnen Schülerin, sondern auch dem kollektiven Schutz aller Personen an der Schule (z.B. vor übertragbaren Krankheiten).

Gemäß §66 SCHuG hat sich jede Schülerin und jeder Schüler einmal im Schuljahr dieser Untersuchung zu unterziehen.

Die Untersuchung ist von der Schulärztin / dem Schularzt selbst und direkt an der Schule durchzuführen. Eine wie auch immer davon abweichende Vorgehensweise (z.B. durch eine schulfremde Person wie die Allgemeinmedizinerin oder Kinderärztin / den Allgemeinmediziner oder Kinderarzt) ist – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nicht vorgesehen.

Selbstverständlich ist es möglich, dass die Erziehungsberechtigten, nach vorheriger Terminabsprache, ihre Kinder zur schulärztlichen Untersuchung begleiten. Das kann insbesondere bei jüngeren Kindern und erstmaliger Untersuchung für die Qualität der Untersuchung sogar hilfreich sein.

Im Falle einer Verweigerung der schulärztlichen Untersuchung durch die Erziehungsberechtigten, sind diese nachweislich über die Rechtslage aufzuklären und zur Teilnahme ihres Kindes an der Untersuchung aufzufordern. Sollten die Eltern, trotz Aufklärung und der Unterrichtung über die Möglichkeit der Begleitung, weiterhin die schulärztliche Untersuchung ablehnen, muss im Bedarfsfall eine (Gefährdungs-)Meldung an die Bildungsdirektion (Abteilung Präs 6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst) sowie an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger ergehen. Auch darüber müssen die Erziehungsberechtigten im Vorfeld informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulärztin / Schularzt